



Stadt
Offenburg

Hauptstrasse 75-77

77652 Offenburg

vorläufiges Konzept

**Schulsozialarbeit an
Grundschulen in Offenburg**

1 Vorbemerkung

Das vorläufige Konzept basiert auf Grundlage der bestehenden Konzeption der Offenburger Schulsozialarbeit, dem Positionspapier der BAG der Landesjugendämter, der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Ortenaukreis und des Papiers zur sozialen Arbeit an Schulen in Offenburg. „Vorläufig“ deshalb, weil es in dieser Form noch nicht mit den Gremien und Facharbeitsgruppen abgestimmt wurde und nach Erfahrungen aus der Praxis weiter entwickelt werden soll.

Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte an der Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Sie tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen bei der Erziehung und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Aus dieser Definition von Schulsozialarbeit lassen sich drei Globalziele ableiten

- Unterstützung der Lebensbewältigung
- Unterstützung der sozialen Kompetenzentwicklung
- Unterstützung des Schulerfolgs

Prinzipiell haben Schule und Schulsozialarbeit das gemeinsame Bildungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potenziale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können. Die Schulsozialarbeiter/innen bringen ihr Fachwissen sowie die hieraus resultierenden Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Kompetenzen in die Schule ein.

Schulsozialarbeit und Grundschule ergänzen sich im Hinblick auf das gemeinsame Ziel, die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern. Von zentraler Bedeutung ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit, in der sowohl die Lehrer/innen ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen können, als auch die Schulsozialarbeiter/innen ihre Arbeit in der Schule nach sozialpädagogischen Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden zu gestalten. Schulsozialarbeit an Grundschulen kann Problemlagen von Schülerinnen und Schülern hier frühzeitig erkennen und bearbeiten und vor Ort punktuell Angebote zum sozialen Lernen oder zur Gesundheitsförderung machen.

Gemeinsam mit der Schulsozialarbeit können Übergänge von der Grundschule in die Sekundarschulen gestaltet werden, insb. dann wenn Grundschulempfehlungen und Elternwünsche differieren, um Überforderungen und damit verbundene psychische Belastungen zu vermeiden. Weitere Themen der Schulsozialarbeit an Grundschulen sind Krisenbewältigung, Umgang mit familiären Schwierigkeiten oder mangelnde Konfliktfähigkeit. Durch die in regelmäßigen Abständen vorhandene Präsenz und als grundsätzlich präventiv ausgerichtetes Angebot leistet Schulsozialarbeit darüber hinaus ihren spezifischen Beitrag zur Gestaltung der Grundschule als wichtigem Sozialisationsort von Kindern. Außerdem kümmert sie sich um die in ihrer Entwicklung gefährdeten, sozial ausgegrenzten oder benachteiligten Schülerinnen und Schüler.

2 Grundsätze und Grundlagen

Aus dem SGB VIII lassen sich folgende Grundsätze für Schulsozialarbeit ableiten:

- die grundsätzlich präventive Ausrichtung
- eine sozialpädagogische Dienstleistungsorientierung
- eine Vielfalt an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen
- eine Zusammenarbeit und Abstimmung der Träger über die Angebote
- eine Freiwilligkeit der Adressaten bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
- eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen
- der Schutz der Privatgeheimnisse und Sozialdaten der beschriebenen Zielgruppen der Schulsozialarbeit
- der Vorrang des Elternrechtes
- ein Schutzauftrag der Jugendhilfe und des Staates bei Kindeswohlgefährdung
- der Anspruch eines offensiven Handelns

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

2.1.1 SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hil-

fen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten

2.1.2 Zuständigkeiten (Stadt, Landkreis und Land)

Zuständig für Leistungen aus § 13 KJHG ist der örtliche Träger der gesetzlichen Jugendhilfe (§ 85 KJHG: sachliche Zuständigkeit). Gemäß § 86 KJHG ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Ortenaukreises als Träger der gesetzlichen, d.h. öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 KJHG).

Die Zuständigkeit des Landes ergibt sich aus der Verantwortung für die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Falls die reinen schulpädagogischen Maßnahmen dazu nicht ausreichen, entlässt das Land nicht aus der Pflicht, sich an notwendigen Fördermaßnahmen zumindest zu beteiligen.

3 Ziele und Zielgruppen

3.1 Ziele

- Schulsozialarbeit ist in regelmäßigen Abständen präsent in der Schule und gibt den Kindern die Möglichkeit sich niedrigschwellig Hilfe in Problemsituationen zu holen.
- Schulsozialarbeit kennt die Strukturen der Schulen und der Jugendhilfe-Landschaft in Offenburg und vernetzt die für die Problembearbeitung an der Schule notwendigen Dienste, Einrichtungen und Personen.
- Schulsozialarbeit unterstützt das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Sie trägt dazu bei, die Eigenverantwortung der Kinder zu fördern und ihr Bedürfnis nach zunehmender Selbständigkeit zu unterstützen.
- Schulsozialarbeit erarbeitet und setzt Projekte zur Erarbeitung sozialer Handlungskompetenzen für Kinder im Grundschulalter um.
- Schulsozialarbeit trägt dazu bei, soziale Benachteiligungen abzubauen, besondere Berücksichtigung finden Kinder mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen.
- Der Bildungsbegriff der Jugendhilfe, verstanden als Prozess des Entwickelns und Aneignens von Fähigkeiten, die es dem Mensch erlaubt zu lernen, seine Leistungspotenziale zu entwickeln, Probleme zu lösen, mit seiner sozialen Umwelt in Kontakt zu treten und Beziehungen zu gestalten, ist bei den Bildungs- und Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit berücksichtigt.
- Der Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit ist allen Schülern der Schule ermöglicht.

3.2 Zielgruppe

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an Schüler/innen im Grundschulalter, einzeln oder in Gruppen bzw. Klassen oder bei offenen Angeboten.

Die Schüler/-innen der Grundschule verbindet, dass sie Kinder in einem rasant verlaufenden Entwicklungsalter sind. Andererseits trennen sie oft auch außerschulische Erfahrungen: Herkunft, Lebensbedingungen, Kompetenzen oder die materiellen Rahmenbedingungen weichen voneinander ab und werden mit zunehmendem Alter bedeutsamer für das soziale Miteinander.

Schülerinnen und Schüler, die Hilfe bei der Bewältigung von schulischen, familiären und gemeinschaftsbezogenen Problemen benötigen oder nachfragen, gehören zur spezifischen Zielgruppe von Schulsozialarbeit.

4 Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit an Grundschulen

4.1 Allgemeine Aufgabenfelder

Die fachliche Aufgabenpalette der Schulsozialarbeit besteht grundsätzlich aus folgenden Teilbereichen:

- Schulsozialarbeit bietet jungen Menschen Beratung an, die diese freiwillig nutzen können. Hierzu gehört die Beratung in schwierigen Lebenslagen, die Beteiligung aller für den jungen Menschen relevanten Personen, die Abklärung von möglichen Gefährdungslagen, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsdiensten oder anderen Institutionen. Grundprinzip der Beratung sind die Subjektorientierung, die Freiwilligkeit und die Wahlfreiheit.
- Schulsozialarbeit entwickelt Angebote der Gewaltprävention und fördert den kritischen Umgang mit Risiken. Neben praktischer Krisenintervention bei akuten Konflikten im Einzelfall bietet Schulsozialarbeit an Grundschulen Gelegenheiten für Soziales Lernen in der Gruppe.
- Schnittstellen gibt es im Rahmen von gruppenbezogenen Hilfen zur Erziehung (z.B. § 29 SGB VIII), in der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Dabei geht es nicht darum, diese Angebote ausschließlich selbst umzusetzen. Vielmehr ist Schulsozialarbeit Kooperationspartner für die zahlreichen Initiativen, Gruppen und Projekte, die ihre Angebote (auch) an der Grundschule durchführen.
- Kinder in Krisensituationen können durch sozialpädagogische Begleitung im Rahmen von Schulsozialarbeit unterstützt werden. Ebenso können andere Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit Jugendlichen und Eltern vermittelt werden (Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe u.a.m.).
- Schulsozialarbeit kann in Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteuren neue und alternative Bildungsgelegenheiten an die Schule holen.

4.2 Weitere Aufgabenfelder

Allgemein:

- Kooperation mit Kommunalem Sozialen Dienst, Beratungsstellen, Ämtern u. Behörden, Sozialeinrichtungen und weiteren Institutionen im Sozialraum (Kirchen, KITAS, etc.)

Bildung:

- (Mitarbeit bei der) Entwicklung von Bildungsangeboten und Projekten, Vermittlung von Lernangeboten

Erziehung:

- Angebote zum sozialen Lernen in Klassen und Gruppen
- Stärkung der Klassengemeinschaft

- Beratung für Schüler/innen und Gruppen im Bereich des Sozialverhaltens, bei Schulschwierigkeiten und Lebensfragen
- Beratung von Eltern bei Schulschwierigkeiten der Kinder und Erziehungsfragen
- Vermittlung zwischen den pädagogischen Zielen und Interessen der Schule und denen der Eltern
- Beratung von Eltern in Fragen der Erziehung (Werte, Ernährung, Hygiene, Sucht...)
- Teilnahme an Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, informelle Elterntreffs, themenbezogenen Infoveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Präventionsangeboten

Individuelle Hilfen:

- Unterstützung bei der Organisation bedarfsgerechter Hilfen
- Ansprechpartner für Schule und Jugendamt
- Kollegiale Beratung von Lehrer/innen in sozialpädagogischen Fragen
- Vermittlung an Fachdienste
- Krisenintervention in Einzelfällen

Partizipation:

- Unterstützung der Partizipation von Schüler/innen, insbesondere bei der Gestaltung von Freizeitangeboten und der Schulgestaltung.

Integration:

- Beratung im Hinblick auf Integration
- Erwerb von Kenntnissen über die bestehenden Integrationsangebote und Unterstützung entsprechender individueller Bedürfnisse durch Information und Motivation (Zugang verschaffen) sowie Aufgreifen in Projekten

5 Arbeitsformen und Methoden

Grundsätzlich arbeitet Schulsozialarbeit mit dem ganzen Repertoire sozialpädagogischer Methoden. Dabei werden Beratungs- und zielgruppenspezifische Angebote mit offenen Angeboten für alle Schüler kombiniert. Je nach Schule bzw. Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt.

- Beratung, Begleitung und Weitervermittlung für Einzelne
- Sozialpädagogische offene Angebote
- Arbeit mit Schulklassen im Rahmen von Projekten zum Sozialen Lernen und bei der Durchführung von präventiv angelegten Angeboten
- Konfliktmoderation und Mediation
- Fachliche Beratung von Lehrern und Eltern

6 Qualität und Evaluation der Arbeit

In der Schulsozialarbeit ist Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher, dialogischer Prozess zu gestalten. Aus der Zuordnung der Schulsozialarbeit zur Jugendhilfe ergeben sich Anforderungen, an denen sich die Qualität messen lassen muss:

- Es gilt das Fachkräftegebot.
- Es bedarf regelmäßiger Fortbildung und Beratung.
- Werden Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte beteiligt, dann sind die Chancen auf passgenaue Angebote und Arbeitsweisen hoch.
- Die Qualität der Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern erfordert Netzwerkkompetenz in der Schulsozialarbeit. Umgekehrt muss Schulsozialarbeit in die bestehenden Netzwerke der Jugendhilfe eingebunden sein.
- Die Unabhängigkeit von unterrichtsbezogenen Verpflichtungen und Weisungsbefugnissen in der Schule ist zu gewährleisten.
- Die Orientierung erfolgt am Leitbild der Inklusion.
- Schulsozialarbeit ist in Qualitätsentwicklungsprozesse der Schule einzubinden.

Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele stehen grundsätzlich folgende Instrumente zur Verfügung:

- Beobachtung mit Hilfe verschiedener Beobachungskriterien
 - Sind die Ziele erreicht worden?
 - Welche möglichen Auswirkungen hat die pädagogische Arbeit auf die aktuelle Klassen- oder Gruppensituation bzw. Situation des Einzelnen?
 - Welche Veränderungen (z.B. Integration in die Klassengemeinschaft, Verhaltensänderung...) können bei Schülern, Klassen oder Gruppen nach Angeboten der Schulsozialarbeit beobachtet werden?
- Reflexionsgespräche mit Kooperationspartnern:
 - Hierzu gehören beispielsweise der regelmäßige Austausch und Absprachen mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, dem Träger und externen Fachkräften. In diesem Rahmen kann die Wirkung von Schulsozialarbeit immer wieder überprüft werden.
- Transparenz und Darstellung der Wirksamkeit und Erfolgsfaktoren durch den Jahresbericht
 - Die Fachkraft für Schulsozialarbeit erstellt zum Schuljahresende einen Tätigkeitsbericht nach den Vorgaben der Kostenträger. Die Schulsozialarbeiter erhalten jedes Jahr eine Rückmeldung zum Jahresbericht von ihrem direkten Vorgesetzten (Träger der Schulsozialarbeit)
- Qualitätssicherung durch Supervision und Fortbildung
 - Der Fachkraft für Schulsozialarbeit sollen Fortbildungen und Supervision zur Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Arbeit ermöglicht werden

7 Schulische Einbindung

7.1 Materielle Ausstattung der Stellen

Die Schulsozialarbeiter/innen müssen auch räumlich die Möglichkeit haben, Beratungsgespräche zu führen. Außerdem braucht Schulsozialarbeit die Zugangsmöglichkeit zu Räumlichkeiten, die für offene Angebote genutzt werden können.

7.2 Schulische Einbindung der Stellen

Schulsozialarbeit an Grundschulen muss in die Institution Schule eingebunden sein und kann nach Absprache teilnehmen an:

- Gesamtlehrerkonferenzen (die einen regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Schulsozialarbeit“ haben sollten)
- Elternbeiratssitzungen
- Elternabenden
- Schulkonferenzen

7.3 Kommunikationsstrukturen

Zur Abstimmung der Arbeit mit Schulleitung und Träger sind regelmäßige Gespräche zwischen Schulleitung, Trägereinrichtung und Schulsozialarbeit sinnvoll.

7.4 Vernetzung und Kooperation

Im Interesse der Kinder trägt Schulsozialarbeit an Grundschulen zu einer Vernetzung bestehender Angebote und Dienste bei. Die Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten sind sehr vielfältig und gehen über die Angebote der Schulsozialarbeit weit hinaus.